

rer Seite erhält, wie Leistungen der Sozialversicherung oder der Staatlichen Versicherung der DDR.

13 7. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr, beginnend mit dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden und davon Kenntnis hat, daß der Schaden von einem Mitarbeiter oder einem Beauftragten eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung verursacht wurde. Durch die Stellung des Antrages auf Schadenersatz wird die Verjährung unterbrochen. Im übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Zivilrechts.

14 8. Für das Verfahren gilt:

Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ist weiterhin ausgeschlossen. Über den Schadenersatzanspruch entscheidet der Leiter des zuständigen staatlichen Organs oder der staatlichen Einrichtung, durch deren Mitarbeiter oder Beauftragten der Schaden verursacht wurde. Bei diesem ist auch der Antrag auf Schadenersatz zu stellen. Wird der Antrag beim unzuständigen Organ gestellt, so ist der Antrag von diesem an das zuständige Organ weiterzuleiten und der Antragsteller hiervon zu unterrichten.

Die Entscheidung betrifft Grund und Höhe des Schadenersatzanspruchs. Sie soll innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages getroffen werden. Kann die Frist aus besonderem Grund nicht eingehalten werden, muß das aktenkundig gemacht und dem Bürger ein Zwischenbescheid erteilt werden. Die Entscheidung ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen. Erforderlichenfalls, d. h. in schwierigen Fällen, ist sie dem Antragsteller mündlich bekanntzugeben und zu erläutern. Gegen die Entscheidung ist die Verwaltungsbeschwerde gegeben. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe zu erheben, und zwar bei dem staatlichen Organ oder der staatlichen Einrichtung, deren Entscheidung angefochten wird. Falls der Beschwerde vom Leiter dieses Organs oder dieser Einrichtung nicht abgeholfen wird, hat er sie innerhalb einer Woche dem Leiter des übergeordneten staatlichen Organs oder der übergeordneten staatlichen Einrichtung zur Entscheidung vorzulegen. Über die Beschwerde soll innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang entschieden werden. Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist das aktenkundig zu machen und dem Bürger ein Zwischenbescheid zu erteilen. Eine Begründung der Beschwerdeentscheidung ist nicht vorgeschrieben. Sie ist endgültig.

Im Staatshaftungsverfahren hat die Staatliche Versicherung der DDR auf Verlangen die staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen zu beraten. Die Staatliche Versicherung der DDR nimmt die Rechte und Pflichten des zuständigen staatlichen Organs oder der zuständigen staatlichen Einrichtung wahr, wenn das für den jeweiligen Bereich oder für bestimmte Aufgabengebiete im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt ist.

15 9- Das staatliche Organ oder die staatliche Einrichtung, deren Mitarbeiter oder Beauftragte den Schaden rechtswidrig verursacht haben, hat den Schadenersatz aus den Haushaltsmitteln oder seinem/ihrer finanziellen Fonds zu leisten. Ansprüche aus dem Staatshaftungsgesetz werden durch die Pflichtversicherung der staatlichen Organe oder staatlichen Einrichtungen nicht gedeckt<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> § 6 Abs. 2 Satz 3 VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. 11. 1968 (GBl. II S. 679).